

S A T Z U N G
des
VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER
MUSIKSCHULE DER STADT KÖNIGSWINTER

in der seit der Änderung vom 18. Januar 2011 gültigen Fassung

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Königswinter e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Königswinter. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule der Stadt Königswinter ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen jugendpflegerische Aufgaben im Vordergrund.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule der Stadt Königswinter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der musikalischen Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ist ein Mitglied mit einem Jahres-Mitgliedsbeitrag im Verzug, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied mit zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Verzug, erlischt die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§ 6
Mitgliedsbeitrag - Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre die/den Vorsitzende/n in geheimer Wahl. Als gewählt gilt der/die Kandidat/in, auf den/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend für denselben Zweijahreszeitraum mindestens drei, höchstens sieben weitere Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Gewählt sind die Kandidat/inn/en mit den höchsten Stimmzahlen.

- Mitgliedsbeiträge.
- Satzungsänderungen.
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse und Verlauf der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in sowie die vier Beisitzer/innen. Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen in Personalunion übernehmen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist.

Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 11 Leiter der Musikschule

Der /Die Leiter/in der Musikschule der Stadt Königswinter kann als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 12 Einnahmen

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend der Satzung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der sich der musikalischen Jugendbildung widmet. Sollte das nicht möglich sein, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Königswinter mit der Auflage, es für die Förderung kultureller Aufgaben der Stadt zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Juni 1993 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter am 04.11.1993 eingetragen.

[Die Satzung wurde aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2011 geändert.]